

der Kutscher auf Bezahlung des Fahrgeldes keinen Anspruch erheben. Wird jedoch seitens eines Fahrgastes Fortsetzung der Fahrt verlangt, so ist dem Verlangen stattzugeben; es hat alsdann Bezahlung für die ganze Fahrt nach Maßgabe der Tage für die nicht mit Taxametern versehenen Droschken zu erfolgen.

§ 4. Der Kutscher hat beim Eintritt in den Dienst eines Fahrgastes, jedoch nicht vorher, den Taxameter „in Dienst“ und auf die entsprechende Tage zu stellen.

Kommt während der Fahrt eine höhere Tage in Anwendung, z. B. bei Eintritt zur Nachtzeit, Fahrt im Gebirge, so hat er den Apparat hierauf einzustellen und den Fahrgast ausdrücklich auf die Umschaltung aufmerksam zu machen. Er hat, sobald ihm das Ziel der Fahrt bezeichnet ist, sofort abzufahren und die Fahrt ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. Er hat hierzu den kürzesten Weg einzuschlagen, falls ihm vom Fahrgaste nicht ein anderer Weg vorgeschrieben wird. Bei eintretender Dunkelheit hat er mit der am Taxameter angebrachten Laterne die Taxameterscheibe zu beleuchten.

Nach Beendigung der Fahrt hat er die Freifahrne aufzurichten, dem Fahrgast den abgelesenen Gesamtfahrpreis zu nennen und nach Empfang des Fahrgeldes den Taxameter „außer Dienst“ zu stellen.

§ 5. Es ist dem Kutscher verboten:

1. Vor Eintritt in den Dienst eines Fahrgastes den Taxameter „in Dienst“ zu stellen (s. auch Paragraphen 6 und 7),

2. nach Eintritt in den Dienst eines Fahrgastes den Apparat „außer Dienst“ zu belassen, oder in anderen als den im Tarif vorgesehenen Fällen — selbst wenn der Fahrgast damit einverstanden wäre — eine andere als die vorgeschriebene Fahrtage, oder einen anderen als den vorgeschriebenen Zuschlag einzuschalten,

3. den Taxameter ganz oder teilweise mit Mänteln, Gepäckstücken oder anderen Gegenständen zu verdecken oder ihn nach beendeter Fahrt „außer Dienst“ zu setzen, bevor der Fahrgast den Fahrpreis bezahlt hat,

4. mehr als 4 erwachsene Personen in die Droschke aufzunehmen.

§ 6. Wenn eine Droschke von ihrem Halteplatz oder vom Gehöft des Droschkenhalters aus einen Fahrgast an einem bestimmten Orte abzuholen hat, so ist, wenn die Fahrt dahin leer ausgeführt wird, der Taxameter erst bei Ankunft am Abholungsorte „in Dienst“ zu stellen. Wird jedoch die Droschke auf dieser Fahrt von Jemandem benützt, ist der Taxameter schon bei der Abfahrt „in Dienst“ zu stellen.

§ 7. Kommt eine Fahrt, nachdem die Droschke ihren Standort bereits verlassen hat, auf Veranlassung des Fahrgastes nicht zur Ausführung, so ist der Taxameter gleichwohl „in Dienst“ zu setzen und die von ihm angezeigte Anfangstaxe vom Fahrgast zu bezahlen.

§ 8. Die Bezahlung der Taxameterdroschken erfolgt ausschließlich auf Grund der Bestimmungen des nachstehenden Tarifs.

Der Kutscher darf von dem Fahrgast nur den am Taxameter ordnungsmäßig angezeigten Fahrpreis fordern.

Hält der Kutscher bei solchen **einfachen** Fahrten, für welche im Tarif ein besonderer Zuschlag nicht festgesetzt ist, die Vergütung ausschließlich nach der allgemeinen Tage Ziffer I (1, 2 und 3 des Tarifs) nicht für angemessen, so ist es seine Sache, sofort bei Annahme des Auftrags unter Vorzeigung des Taxameterdroschken- und des allgemeinen Droschkentarifs dafür zu sorgen, daß eine ausdrückliche Uebereinkunft über den Zuschlag geschlossen wird; andernfalls kann er nie mehr als die in Z. 1, 1, 2 und 3 des Tarifs festgesetzte Tage verlangen.

Auch der durch Vereinbarung festgesetzte Zuschlag ist nur zahlbar, falls er vom Apparat angezeigt wird.